

**Postulat Bürgi-St.Gallen (60 Mitunterzeichnende):**  
**«Steuerbelastung von EL-Bezügerinnen und -Bezügern**

Mit der Totalrevision des Steuergesetzes 1999 wurde hinsichtlich der Besteuerung von Ergänzungsleistungs-Bezügerinnen und -Bezügern ein Problem geschaffen. Während Ergänzungsleistungen steuerfrei sind (Art. 37 Bst. i StG), was auch das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz vorschreibt (Art. 7 Abs. 4 Bst. k StHG), werden AHV-Renten voll besteuert. Diese Rechtslage hat bei gleich bleibendem Gesamteinkommen eine unterschiedliche Besteuerung zur Folge, je nachdem wie hoch der Anteil der AHV bzw. der EL am Gesamteinkommen ist. Je höher der Anteil der AHV ist, umso höher wird der Steuerbetrag und dementsprechend kleiner der Betrag für die Bestreitung des Lebensunterhalts.

Obwohl mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz die Nullstufe des Tarifs angehoben werden soll, bleibt das Problem bestehen. Modellrechnungen zeigen, dass praktisch sämtliche EL-Bezüger nicht in den Genuss des Nulltarifs kommen, obwohl sie mit dem Existenzminimum gemäss ELG leben müssen. Verschärft wird die Situation, weil es bis heute nicht gelungen ist, eine vernünftige Erlasspraxis zu finden. Vielmehr orientiert sich die Steuerverwaltung am betriebsrechtlichen Existenzminimum, das deutlich tiefer liegt als dasjenige der EL und für den Betroffenen Strafcharakter aufweist. Für die Bezahlung der auf der AHV-Rente zu entrichtenden Steuer wird so in das EL-Existenzminimum eingegriffen. Nachdem auch bei der jetzigen Revision des Steuergesetzes, bei dem die Schwergewichte anders gesetzt wurden, keine Lösung gefunden werden konnte, ist die Angelegenheit vertieft zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Kanton hinsichtlich der ausserordentlichen EL eine abschliessende gesetzgeberische Kompetenz zukommt.

Die Regierung wird deshalb beauftragt, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen, wie die steuerliche Situation von EL-Bezügern, insbesondere mit Ersparnissen unter der Vermögensgrenze der ausserordentlichen EL, verbessert werden kann.»

21. Februar 2006

Bürgi-St.Gallen

Ackermann-Fontnas, Aggeler-Sargans, Aguilera-Jona, Altenburger-Buchs, Ammann-Rüthi, Antenen-St.Gallen, Baer-Oberuzwil, Baumgartner-Flawil, Beeler-Ebnat-Kappel, Bergamin Strotz-Wil, Bernhardsgrütter-Jona, Blöchli-Moritzi-Abtwil, Blumer-Gossau, Boesch-St.Gallen, Bruderer-St.Gallen, Brunner-St.Gallen, Büeler-Flawil, Denoth-St.Gallen, Deubelbeiss-Rorschach, Etter-Buchs, Falk-St.Gallen, Frei-Diepoldsau, Frei-Widnau, Furrer-St.Gallen, Gadiant-Walenstadt, Gemperle-Goldach, Gilli-Wil, Graf Frei-Diepoldsau, Grob-Necker, Gschwend-Altstätten, Gysi-Wil, Hartmann-Flawil, Hasler-Widnau, Hermann-Rebstein, Hoare-St.Gallen, Huber-Rorschach, Jans-St.Gallen, Keller-Grabs, Klee-Berneck, Kobelt-Marbach, Kofler-Schmerikon, Kündig-Rapperswil, Lusti-Niederuzwil, Mathis-Mels, Mettler-Wil, Nufer-St.Gallen, Oppliger-Frümsen, Pellizzari-Lichtensteig, Pfäffli-Rheineck, Schläpfer-Wattwil, Schmid-Gossau, Schöbi-Altstätten, Schrepfer-Sevelen, Stadler-Bazenheid, Tinner-Azmoos, Wang-St.Gallen, Widmer-Wittenbach, Zeller-Flawil, Zoller-Sargans, Zuberbühler-Uetliburg